

# **Gemeindeverordnung über Sicherheit, Ordnung und Sondernutzungen in der Gemeinde Weidhausen b. Coburg**

Die Gemeinde Weidhausen b. Coburg erläßt aufgrund von Art. 22 a S. 1, Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1) zuletzt geändert durch § 8 Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) folgende Gemeindeverordnung über Sicherheit, Ordnung und Sondernutzungen der Gemeinde Weidhausen b. Coburg:

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz (FStrG) in der jeweiligen Fassung.

(2) Gehbahnen sind die für den Fußverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teilen der öffentlichen Straße oder in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 bis 1,5 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

## **§ 2 Sondernutzungen**

(1) Eine Nutzung öffentlicher Straßen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Sondernutzung), bedarf grundsätzlich der Erlaubnis durch die Gemeinde Weidhausen.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) für das Lagern und Nächtigen,
- b) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb von Freisitzen gastronomischer Betriebe,

in der Bahnhofstraße und der Sonnefelder Straße.

## **§ 3 Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gemeindeverordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden und zwar:

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung (insbesondere unerlaubtes Lagern, Nächtigen und Niederlassen zum Alkoholgenuss) können nach § 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM belegt werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Notbekanntmachung in Kraft.

Weidhausen b. Coburg, 12.06.1997

Werner Platsch  
1. Bürgermeister